Satzung (Fassung 2021)

Förderverein Schule Pfaffenweiler e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Schule Pfaffenweiler e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in VS-Pfaffenweiler, Steinbühlstr. 9 und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen eingetragen werden.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der Grundschule in VS-Pfaffenweiler, seiner Schülerinnen und Schüler und seiner Lehrer und Lehrerinnen. Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
 - a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Pausenausstattung, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist,
 - b) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die p\u00e4dagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterst\u00fctzen, wie z. B. Sch\u00fclerbetreuungspersonal, Fachkr\u00e4fte f\u00fcr Arbeitsgemeinschaften, Erg\u00e4nzungsunterricht f\u00fcr Begabte, f\u00fcr Benachteiligte, f\u00fcr Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler aus dem Ausland,
 - c) die Unterstützung von kulturellen, anderen außerfachlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen. Sämtliche Veranstaltungen dienen der ideellen Werbung für den geförderten Zweck (ohne Bewirtung),
 - d) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
 - e) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
 - f) die Förderung der Zusammenarbeit mit andern Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,
 - g) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
 - h) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern, etwa in Computer-Clubs, Unternehmerspielen,
 - i) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen





- und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
- j) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,
- k) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

- Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- 3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- 4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss oder
 - d) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

- 3. Der Ausschluss erfolgt
 - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen ein Jahr nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beiträge und Spenden

- 1. Der erste Mitgliedsbeitrag wird mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand fällig. Er ist in vollem Umfang zu entrichten.
- Folge Beiträge sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im voraus zu entrichten.
 Der Mindestjahresbeitrag beträgt für natürliche und juristische Person 12,- €.
 Hiervon abweichende höhere Jahresbeiträge können mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart werden. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmittel aufgebracht werden.
- 4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.
 - Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

- 3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen zum Vorstand,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenverwalter, Schriftführer und Kraft Amtes Schulleiter und Elternbeiratsvorsitzender der Grundschule Pfaffenweiler.
- 2. Der Kassenverwalter verwaltet die Vereinskasse. Er ist berechtigt, Zahlungsanweisungen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung alleine zu unterzeichnen.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
- 4. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
- 5. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenverwalter werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
- 6. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.
- 7. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9. Der Vorstand ist berechtigt Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht.

10. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderung

- 1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- 2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- 3. Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 11 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, diese ausschließlich zu Gunsten der Grundschule Pfaffenweiler (Villingen-Schwenningen) zu verwenden.